

SATZUNG
Stand: März 2016

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Städt. Grundschule Böckerhof - Gemeinschaftsschule -.

Er hat seinen Sitz in Solingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, die Schule in ihrem Bemühen zu unterstützen, ihren sozialpädagogischen Auftrag im weitesten Umfange zu erfüllen.

Dabei arbeitet er mit den übrigen Gremien der Schule eng zusammen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus,
- Förderung pädagogisch sinnvoller Aktivitäten,
- finanzielle Hilfen bei der Beschaffung von Gegenständen für Schule und Schüler,
- organisatorische und finanzielle Unterstützung bei kulturellen und bildungsfördernden Maßnahmen,
- Schulwanderungen und ähnlichen schulischen Veranstaltungen für unsere Schule.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel mit der Abgabe des Mitgliedsantrages und wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Schulvereins
 - für die Erziehungsberechtigten durch Abgang ihres Kindes von der Schule, sofern nicht anders vereinbart
 - für die Lehrer und Bediensteten bei Beendigung ihrer Tätigkeit an der Schule, sofern nicht anders vereinbart
 - durch Kündigung gegenüber dem Vorstand
 - durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bei vereinsschädigendem Verhalten (Ausschluss). Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen seinen Ausschluss binnen einer Woche schriftlich bei dem/der Vorsitzenden Widerspruch einzulegen, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 9 Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung jährlich für das kommende Schuljahr festgesetzt. Jede Familie zahlt nur einen Beitrag pro Schuljahr (Familienbeitrag). In Härtefällen kann der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes auf Antrag herabgesetzt oder erlassen werden. Lehrerinnen und Bedienstete der Schule sind von der Beitragspflicht befreit, es sei denn, sie sind Erziehungsberechtigte an der Schule eingeschulter Kinder.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Schule, Verteilung an die Mitgliederkinder und Veröffentlichung im auf der Homepage der Schule.

Anhänge zur Tagesordnung werden nur durch Aushang in der Schule und Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht sind,

können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Jedes volljährige Mitglied bzw. jede Familie hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(10) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.

Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in.

Zum erweiterten Vorstand gehört ein/e Beisitzer/in, und die Schulleitung als assoziiertes Mitglied nur in beratender Funktion.

(2) Zur Bewilligung von Ausgaben gilt bis zu einer Höhe von

bis € 250,-- Einzelberechtigung

bis € 500,-- zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemeinsam

über € 500,-- die Vorstände gem. § 26 BGB

(3) Die auf der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Zu jeder Vorstandssitzung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Haftung der Organmitglieder

(1) Ist der Verein gemäß § 31 BGB durch eine Handlung, die von einem Mitglied des Vorstandes in Ausführung einer ihm zustehenden Verrichtung begangen wurde, einer oder einem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet, haftet das Mitglied des Vorstandes

gegenüber dem Verein nur, wenn es den von ihm verursachten Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch bei einer Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Verlangt das Mitglied des Vorstandes gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB bei einem von ihm verursachten Schaden vom Verein, von der Verbindlichkeit freigestellt zu werden, stellt der Verein ihn von der Verbindlichkeit frei. Dies gilt nur dann nicht, wenn es

vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 15 Auflösung

- Die Auflösung des Schulvereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen (Schulträger), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule

Bäckerhof zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Hauptversammlung 16.03.2016 in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.